

8a. Gesetz zur Ausführung von Initiativen aus dem Volk, Volksbegehren und Volksentscheid in Mecklenburg-Vorpommern (Volksabstimmungsgesetz VaG M-V)

Vom 31. Januar 1994 (GVOBl. M-V S. 127)

Zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2006
(GVOBl. M-V S. 572)

I. Abschnitt: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Anwendungsbereich

Das Verfahren bei Volksinitiativen, Volksbegehren und Volksentscheiden in den von der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern bestimmten Fällen richtet sich nach den Vorschriften dieses Gesetzes.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Volksinitiative bedeutet das Recht der wahlberechtigten Bürger, nach Maßgabe des Artikel 59 der Landesverfassung und dieses Gesetzes, dem Landtag Vorlagen zu unterbreiten, die Gegenstände der politischen Willensbildung oder einen mit Gründen versehenen Gesetzentwurf beinhalten.

(2) Volksbegehren bedeutet ein Recht des Volkes zur Beteiligung an der Gesetzgebung, mit welchem nach Maßgabe des Artikel 60 der Landesverfassung und dieses Gesetzes wahlberechtigte Bürger dem Landtag einen Gesetzentwurf zur Beschlußfassung vorlegen können.

(3) Volksentscheid ist das Mittel, um nach Maßgabe des Art. 60 der Landesverfassung und dieses Gesetzes dem Volk einen Gesetzentwurf zur Abstimmung vorlegen zu können.

(4) ¹Vertreter im Sinne dieses Gesetzes sind die drei Personen, die berechtigt sind, im Namen der Unterzeichner der Volksinitiative oder des Volksbegehrens verbindliche Erklärungen abzugeben sowie entgegenzunehmen. ²Verbindliche Erklärungen der Vertreter sind nur wirksam, wenn sie von mindestens zwei Vertretern unterzeichnet worden sind.

§ 3 Mitwirkung der Ämter und amtsfreien Gemeinden, Landkreise und kreisfreien Städte

¹Die Ämter und amtsfreien Gemeinden, Landkreise und kreisfreien Städte sind zur Mitwirkung bei der Vorbereitung und Durchführung von Volksbegehren und Volksentscheiden sowie bei der Prüfung der förmlichen Voraussetzungen von Volksinitiativen verpflichtet. ²Der Landeswahlleiter kann den Ämtern, amtsfreien Gemeinden, kreisfreien Städten und Landkreisen Weisungen erteilen.

Abschnitt I+II §§ 1-7 VaG M-V 8a

§ 4 Beteiligungsrecht

Jedem Bürger des Landes Mecklenburg-Vorpommern, der nach Maßgabe des Landeswahlgesetzes wahlberechtigt ist, steht das Recht zu, sich an Initiativen aus dem Volk, an Volksbegehren und Volksentscheiden zu beteiligen.

§ 5 Unterschriftenlisten

Die Unterschriftenlisten bei Volksinitiative und Volksbegehren müssen enthalten:

1. eine Überschrift, aus der der Zweck der Unterschriftensammlung eindeutig hervorgeht,
2. den vollständigen Wortlaut des Gesetzentwurfes oder des sonstigen Gegenstandes der Volksinitiative,
3. die fortlaufende Nummerierung der Unterschriften auf den jeweiligen Unterschriftenlisten,
4. den Namen, Tag der Geburt, den Wohnort und die Anschrift sämtlicher Unterzeichner in deutlich lesbarer Form,
5. die persönlichen Unterschriften,
6. das Datum jeder Unterschriftsleistung.

§ 6 Beratung durch den Landeswahlleiter

¹Zur Beratung hinsichtlich der notwendigen Einhaltung förmlicher Voraussetzungen einer geplanten Volksinitiative oder eines Volksbegehrens können sich die Vertreter der Volksinitiative oder des Volksbegehrens schriftlich an den Landeswahlleiter wenden. ²Der Landeswahlleiter teilt innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Prüfantrages mit, ob die übersandten Unterlagen den gesetzlichen und verfassungsmäßigen Anforderungen genügen.

II. Abschnitt: Volksinitiative

§ 7* Antrag auf Zulassung der Volksinitiative

¹Der Antrag auf Zulassung einer Volksinitiative ist dem Landtag, vertreten durch den Präsidenten, zu unterbreiten. ²Der Antrag muß folgendes beinhalten:

1. eine schriftliche Vorlage, die den politischen Gegenstand bezeichnet und begründet, oder ein mit Gründen versehener Gesetzentwurf,
2. eine auf die schriftliche Vorlage ausdrücklich bezugnehmende Liste der Unterschriften von mindestens 15.000 zum Zeitpunkt ihrer Unterschriftsleistung wahlberechtigten Bürgern,
3. die Namen und Anschriften der Vertreter gemäß § 2 Abs. 4 .

* § 7 geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. September 2001.

§ 8* Entscheidung über den Zulassungsantrag

Abschnitt II+III §§ 8-12 VaG M-V 8a

(1) Der Präsident des Landtages veranlaßt unverzüglich nach Eingang des Antrages die Prüfung durch den Landeswahlleiter.

(2) Der Landeswahlleiter entscheidet binnen sechs Wochen über die Zulässigkeit der Volksinitiative.

Die Initiative ist abzulehnen, wenn:

1. die Zulassungsvoraussetzungen nach Artikel 59 der Landesverfassung und nach diesem Gesetz nicht gegeben sind, insbesondere die Zahl von 15.000 gültige Unterschriften nicht erreicht wurde,
2. die Eintragungen in der Unterschriftenliste derart unleserlich sind, daß die Mindestzulassungsvoraussetzungen nicht festgestellt werden können. Enthält der Zulassungsantrag behebbare Mängel, gibt der Landeswahlleiter dem Antragsteller auf, diese innerhalb von zwei Wochen zu beheben.

(3) Gibt der Landeswahlleiter dem Zulassungsantrag statt, so leitet er unverzüglich seine schriftlich begründete Entscheidung mit den Antragsunterlagen an den Präsidenten des Landtages weiter.

(4) Die Ablehnung des Antrages ist schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und zuzustellen.

** § 8 - Abs. 4 geändert und § 8 Abs. 5 gestrichen durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Juli 1994, - geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. September 2001.*

§ 9 Behandlung der Volksinitiative

(1) Der Landtagspräsident veranlaßt, daß die zugelassene Volksinitiative unmittelbar nach Eingang in der zeitlich nächstmöglichen Landtagssitzung nach Maßgabe der Geschäftsordnung des Landtages behandelt wird.

(2) ¹Der Landtag hat binnen drei Monaten einen Beschluß über den Inhalt der Volksinitiative zu fassen. ²Der Fristablauf wird in der Zeit vom 1. Juli bis zum 31. August eines jeden Jahres gehemmt.

(3) ¹In dem mit der Volksinitiative befaßten Ausschuß des Landtages steht einem Vertreter des Antragstellers das Recht zu, die Volksinitiative zu erläutern. ²Näheres, insbesondere den zeitlichen Ablauf, bestimmt der jeweilige Ausschuß. ³Er kann auch weitere Personen in die Anhörung einbeziehen.

§ 10 Kosten

Die Kosten für die Erstellung der Vorlage, Herstellung der Unterschriftenlisten und die Beibringung der Unterschriften tragen die Antragsteller.

III. Abschnitt: Volksbegehren

§ 11 Durchführung von Volksbegehren

(1) Der einem Volksbegehren zugrunde liegende Gesetzentwurf kann darauf gerichtet werden, ein Landesgesetz zu erlassen, zu ändern oder aufzuheben.

(2) Die Sammlung der nach Artikel 60 der Landesverfassung von Mecklenburg-Vorpommern erforderlichen Unterschriften obliegt, vorbehaltlich des § 12, den Vertretern des Volksbegehrens.

§ 12* Auslegung von Eintragungslisten bei den Gemeindebehörden

(1) ¹Ist der dem Volksbegehren zugrunde liegende Gesetzentwurf zuvor als Volksinitiative nach Artikel 59 der Landesverfassung Mecklenburg-Vorpommern vom Landtag behandelt und zurückgewiesen worden, so können die Vertreter des Volksbegehrens, unabhängig von der Möglichkeit zur freien Unterschriftensammlung, eine Auslegung von Unterschriftenlisten bei den Gemeindebehörden verlangen. ²Das gleiche gilt, wenn der Landtag über eine Volksinitiative, der ein ausgearbeiteter und mit Gründen versehener Gesetzentwurf zugrunde liegt, nicht innerhalb von drei Monaten entschieden hat.

(2) ¹Die Herstellung der Eintragungslisten und ihre Versendung an die Gemeindebehörden ist Aufgabe der Vertreter des Volksbegehrens. ²Den Gemeindebehörden ist auch der dem Volksbegehren zugrunde liegende Gesetzentwurf mit Begründung zuzusenden.

(3) ¹Die Eintragsfrist bei den Gemeindebehörden beträgt zwei Monate. ²Den Beginn der Eintragsfrist bestimmen die Vertreter des Volksbegehrens. ³Die Frist darf frühestens zwei Wochen nach Zugang der Eintragungslisten bei den Gemeindebehörden beginnen.

(4) ¹Während der Eintragsfrist sind die Gemeindebehörden verpflichtet, ordnungsgemäße Eintragungslisten zu den üblichen Dienststunden auszulegen. ²Den Bürgern ist Einblick in den zugrunde liegenden Gesetzentwurf und die Begründung zu gewähren.

(5) ¹Die Eintragsfrist, die Auslegestellen und die Auslegezeiten sind nach Eingang des Gesetzentwurfs durch die Gemeindebehörden öffentlich bekanntzumachen. ²Dabei ist der Wortlaut des dem Volksbegehren zugrunde liegenden Gesetzentwurfs mitzuteilen und darauf hinzuweisen, daß alle stimmberechtigten Personen das Volksbegehren durch ihre Unterschrift in der Eintragsliste unterstützen können.

(6) Nach Ablauf der Eintragsfrist stellen die Gemeindebehörden die Eintragungslisten den Vertretern des Volksbegehrens zur Verfügung.

** § 12 Abs. 5 Satz 1 geändert durch Artikel 5 des Gesetzes*

§ 13 Antrag auf Zulassung des Volksbegehrens

¹Der Antrag auf Zulassung eines Volksbegehrens ist dem Landtag, vertreten durch den Präsidenten, zu unterbreiten. ²Der Antrag muß folgendes beinhalten:

1. einen ausgearbeiteten und mit Gründen versehenen Gesetzentwurf,
2. eine auf den Gesetzentwurf ausdrücklich bezugnehmende Liste der Unterschriften von mindestens 120.000 zum Zeitpunkt ihrer Unterschriftsleistung wahlberechtigten Bürgern des Landes Mecklenburg-Vorpommern und
3. die Namen und Anschriften der Vertreter nach § 2 Abs. 4 .

§ 14 Entscheidung über den Zulassungsantrag

(1) Der Präsident des Landtages veranlaßt unverzüglich nach Eingang des Antrages die Prüfung durch den Landeswahlleiter.

(2) ¹Der Landeswahlleiter entscheidet binnen drei Monate über die Zulässigkeit des Volksbegehrens. ²Das Begehren ist abzulehnen, wenn

1. die Zulassungsvoraussetzungen nach Artikel 60 der Landesverfassung und nach diesem Gesetz nicht gegeben sind, insbesondere die Zahl von 120.000 gültige Unterschriften nicht erreicht wurde,
2. die Eintragungen in der Unterschriftenliste derart unleserlich sind, daß die Mindestzulassungsvoraussetzungen nicht festgestellt werden können.

(3) Im übrigen findet § 8 Abs. 3 und 4 entsprechende Anwendung.

§ 15 Erledigung eines Volksbegehrens

(1) Ein laufendes Volksbegehren kann vom Landeswahlausschuß für erledigt erklärt werden, wenn durch ein im Landtag anhängiges oder von ihm beschlossenes Gesetz die Vorlage des Begehrens überholt ist und die Vertreter die Erledigung des Volksbegehrens erklären.

(2) Bei einer Erledigung nach Absatz 1 sind den Antragstellern die notwendigen Kosten zu erstatten, wenn sie die Erledigung nicht zu vertreten haben.

§ 16 Behandlung des Volksbegehrens im Landtag

(1) Der Landtagspräsident veranlaßt, daß das zugelassene Volksbegehren unmittelbar nach Eingang in der zeitlich nächstmöglichen Landtagssitzung nach Maßgabe der Geschäftsordnung des Landtages behandelt wird.

(2) ¹In dem mit dem Volksbegehren federführend befaßten Ausschuß des Landtages steht einem Vertreter des Antragstellers das Recht zu, das Volksbegehren zu erläutern. ²Näheres, insbesondere den zeitlichen Ablauf, bestimmt der jeweilige Ausschuß. ³Er kann auch weitere Personen in die Anhörung einbeziehen.

(3) Nimmt der Landtag den begehrten Gesetzentwurf innerhalb von sechs Monaten im wesentlichen unverändert an, so entfällt eine Abstimmung über das Volksbegehren (Volksentscheid) gemäß Artikel 60 der Landesverfassung .

§ 17* Kosten

In den Fällen des § 12 werden den Gemeindebehörden die Kosten für die öffentliche Bekanntmachung des Volksbegehrens auf Antrag durch das Land ersetzt.

* § 17 geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 28. Oktober 1997.

IV. Abschnitt: Volksentscheid

§ 18 Voraussetzungen des Volksentscheids

¹Lehnt der Landtag einen durch Volksbegehren vorgelegten Gesetzentwurf ab oder hält er die Frist nach § 16 Abs. 3 nicht ein, so findet frühestens drei, spätestens sechs Monate nach dem Ablehnungsbeschluß oder Fristablauf ein Volksentscheid über den Gesetzentwurf statt. ²Der Landtag kann dem Volk einen eigenen Gesetzentwurf zur Entscheidung mit vorlegen.

§ 19* Abstimmungstag und Gegenstand des Volksentscheids

(1) ¹Die Landesregierung setzt den Tag der Abstimmung auf einen Sonntag oder gesetzlichen Feiertag fest und gibt ihn mit dem Gegenstand des Volksentscheides, der neben einer Erläuterung des bisherigen und weiteren Verfahrens den Gesetzentwurf mit Begründung enthält, im Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern bekannt. ²Mit der Bekanntmachung können die Landesregierung und der Landtag in bündiger und sachlicher Form ihre Auffassung zu dem Gesetzentwurf darlegen.

(2) ¹Stehen mehrere Gesetzentwürfe, die den gleichen Gegenstand betreffen, inhaltlich aber miteinander nicht vereinbar sind, zur Abstimmung, sind sie auf einem Stimmzettel gemeinsam in der Reihenfolge der vom Landeswahlleiter festgestellten Zahl der gültigen Eintragungen aufzuführen. ²Ein nach § 18 vom Landtag vorgelegter Entwurf ist an letzter Stelle aufzuführen.

³§ 19 geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. September 2001.

§ 20* Durchführung des Volksentscheids

(1) ¹Der Volksentscheid wird in den Gemeinden durchgeführt. ²Über die Stimmberechtigung wird ein Wählerverzeichnis erstellt. ³§§ 17 und 18 des Kommunalwahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. April 1998 (GVOBl. M-V S. 423, 549), geändert durch Gesetz vom 3. März 1999 (GVOBl. M-V S. 212), in der jeweils geltenden Fassung über das Wählerverzeichnis gelten entsprechend.

(2) ¹Die Abstimmung findet in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr in einem öffentlich zugänglichen Raum statt, der so beschaffen sein muß, daß das Abstimmungsgeheimnis gewahrt bleibt. ²Der Landeswahlleiter kann, wenn besondere Gründe es erfordern, die Abstimmungszeit verlängern.

(3) ¹Entsprechend § 14 des Kommunalwahlgesetzes wird in jedem Wahlbezirk ein Abstimmungsvorstand gebildet, der die Durchführung der Abstimmung leitet und in öffentlicher Sitzung das Abstimmungsergebnis ermittelt und feststellt. ²Der Abstimmungsvorstand fertigt hierüber eine Niederschrift, die er sofort nach Abschluß des Stimmergebnisses dem nach § 2 Abs. 4 des Kommunalwahlgesetzes zuständigen Kreiswahlleiter zuleitet. ³Der Kreiswahlleiter faßt für den Landkreis die Stimmergebnisse zusammen und meldet sie dem Landeswahlleiter. ⁴In den kreisfreien Städten nimmt diese Aufgabe der nach § 2 Abs. 4 des Kommunalwahlgesetzes zuständige Gemeindevahlleiter wahr.

(4) Für die Wahrung des Abstimmungsgeheimnisses, von Ruhe und Ordnung im Abstimmungslokal und die Unterbindung unzulässiger Beeinflussungen gelten die §§ 28 bis 30 des Kommunalwahlgesetzes entsprechend.

(5) ¹Für die ehrenamtliche Tätigkeit der Mitglieder der Abstimmungsvorstände gilt § 74 des Kommunalwahlgesetzes entsprechend. ²Auf Ordnungswidrigkeiten findet § 76 des Kommunalwahlgesetzes entsprechende Anwendung.

³§ 20 - Abs. 1 und 3 geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 28. Oktober 1997, - geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. September 2001.

§ 21* Stimmabgabe

(1) ¹Die Abstimmung ist allgemein, unmittelbar, frei, gleich und geheim. ²Der Abstimmende kennzeichnet durch ein Kreuz auf dem Stimmzettel, ob er die gestellte Frage mit "Ja" oder "Nein" beantworten will oder welchem der inhaltlich miteinander nicht vereinbarten Gesetzentwürfen er seine Stimme gibt. ³Den Inhalt der Frage bestimmt der Landeswahlleiter.

(2) ¹Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel

1. nicht amtlich hergestellt ist,
2. den Willen des Abstimmenden nicht zweifelsfrei erkennen läßt,
3. durchgestrichen, durchgerissen oder durchgeschnitten ist,
4. Änderungen, Kennzeichen, Vermerke oder Vorbehalte enthält oder mit Anlagen versehen ist.

²Ein nicht gekennzeichnete Stimmzettel gilt als eine ungültige Stimme.

(3) Stehen mehrere Gesetzentwürfe, die den gleichen Gegenstand betreffen, inhaltlich aber miteinander nicht vereinbar sind, zur Abstimmung, hat jeder Stimmberechtigte nur eine Stimme.

(4) Das Innenministerium kann zulassen, dass an Stelle von Stimmzetteln amtlich zugelassene Stimmzählgeräte verwendet werden.

³§ 21 geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. September 2001.

§ 22* Ergebnis des Volksentscheides

(1) Der Landeswahlausschuß stellt das Ergebnis des Volksentscheides fest.

(2) ¹Ein Gesetzentwurf ist durch Volksentscheid angenommen, wenn die Mehrheit derjenigen, die ihre Stimmen abgegeben haben, jedoch mindestens ein Drittel der Stimmberechtigten, zugestimmt hat. ²Ist die Zahl der gültigen Ja- und Nein-Stimmen gleich, so ist der Gesetzentwurf abgelehnt.

(3) Der Landeswahlleiter gibt das Ergebnis des Volksentscheides im Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern bekannt.

(4) Enthält der Gesetzentwurf die erforderliche Mehrheit, so hat der Ministerpräsident den Gesetzentwurf unverzüglich nach Bestandskraft der Feststellungsentscheidung auszufertigen und mit dem Hinweis zu verkünden, daß das Gesetz durch Volksentscheid angenommen ist.

³§ 22 geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. September 2001.

Bei einer Verfassungsänderung durch Volksentscheid müssen zwei Drittel derjenigen, die ihre Stimme abgegeben haben, mindestens jedoch die Hälfte der Stimmberechtigten, zugestimmt haben. Im übrigen gelten die Vorschriften des vierten Abschnittes dieses Gesetzes unverändert.

² § 23 - eingefügt durch Gesetz vom 16. Mai 1994, - geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. September 2001.

§ 24² Stimmabgabenüberprüfung durch den Landtag

(1) Jeder Stimmberechtigte kann binnen zwei Wochen nach amtlicher Bekanntgabe des Ergebnisses des Volksentscheides gegen die Feststellungsentscheidung Einspruch erheben. Der Einspruch ist bei dem Landeswahlleiter schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären und zu begründen.

(2) Die Überprüfung obliegt dem Landtag. Er entscheidet über Einsprüche gegen die Feststellungsentscheidung nach Vorprüfung durch einen hierfür bestellten Ausschuss. Das Wahlprüfungsgesetz gilt entsprechend.

² § 24 - Abs. 3 gestrichen durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Juli 1994, - geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. September 2001.

§ 25² Kostenerstattung

(1) Die Kosten des Volksentscheids trägt das Land. Es erstattet den Ämtern, amtsfreien Gemeinden, kreisfreien Städten und den Landkreisen die durch die Vorbereitung und Durchführung des Volksentscheids entstandenen notwendigen Ausgaben durch jeweils einen landeseinheitlichen festen Betrag je Stimmberechtigten.

(2) Laufende persönliche und sachliche Kosten für die Benutzung von Räumen und Einrichtungen der Ämter, amtsfreien Gemeinden, kreisfreien Städte und Landkreise werden nicht erstattet. Bei zeitgleicher Durchführung eines Volksentscheids mit Wahlen oder Abstimmungen auf kommunaler Ebene wird der Erstattungsbetrag gegenüber der jeweiligen kommunalen Gebietskörperschaft anteilig um die auf Grund der zeitgleich durchgeführten Wahl oder Abstimmung erzielten Einsparungen gekürzt.

(3) Der feste Betrag wird vom Innenministerium im Einvernehmen mit dem Finanzministerium durch Rechtsverordnung festgesetzt. Die Auszahlung der Erstattungsbeträge erfolgt durch den Landeswahlleiter an die kreisfreien Städte und an die Landkreise zugleich für die kreisangehörigen Ämter und amtsfreien Gemeinden.

² § 25 Abs. 2 geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 28. Oktober 1997, neu gefasst durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. September 2001.

V. Abschnitt: Schluß- und Übergangsvorschriften

§ 26 Allgemeine Abstimmungsstatistik

Das Ergebnis des Volksentscheids ist vom Statistischen Amt unter Wahrung des Abstimmungsgeheimnisses statistisch auszuwerten; die Auswertung ist zu veröffentlichen.

§ 27 Repräsentative Abstimmungsstatistik

(1) Aus dem Ergebnis des Volksentscheids kann in ausgewählten Wahlbezirken eine repräsentative Abstimmungsstatistik über

a) die Stimmberechtigten, Stimmscheinvermerke und die Beteiligung an der Abstimmung nach Geburtsjahresgruppen und Geschlecht

b) die Abstimmenden und ihre Stimmabgabe nach Geburtsjahresgruppen und Geschlecht sowie der Grund für die Ungültigkeit von Stimmen als Landesstatistik erstellt werden. Die Anordnung zur Durchführung der repräsentativen Abstimmungsstatistik trifft vor jedem Volksentscheid das Innenministerium.

(2) Es dürfen nicht mehr als 10 vom Hundert der Wahlbezirke des Landes an einer Statistik teilnehmen. Die Wahlbezirke werden vom Landeswahlleiter im Einvernehmen mit den Kreiswahlleitern und dem Statistischen Amt ausgewählt. Ein Wahlbezirk muss mindestens 400 Stimmberechtigte umfassen. Die Stimmberechtigten sind in geeigneter Weise darauf hinzuweisen, dass der Wahlbezirk in die repräsentative Abstimmungsstatistik einbezogen ist.

(3) Erhebungsmerkmale für die Statistik nach

a) Absatz 1 Satz 1 Buchstabe a sind Stimmberechtigte, Stimmscheinvermerk, Beteiligung an der Abstimmung, Geburtsjahresgruppe und Geschlecht. Hierfür dürfen höchstens zehn Geburtsjahresgruppen gebildet werden, in denen jeweils mindestens drei Geburtsjahrgänge zusammengefasst sind;

b) Absatz 1 Satz 1 Buchstabe b sind abgegebene Stimmen, ungültige Stimmen, Ungültigkeitsgrund, Geburtsjahresgruppe und Geschlecht. Hierfür dürfen höchstens fünf Geburtsjahresgruppen gebildet werden, in denen jeweils mindestens sieben Geburtsjahrgänge zusammengefasst sind. Hilfsmerkmale für beide Statistiken sind Gemeinde und Wahlbezirk.

(4) Die Erhebung nach Absatz 1 Satz 1 Buchstabe a wird auf Gemeindeebene von der Gemeindebehörde, in deren Zuständigkeitsbereich ein oder mehrere ausgewählte Wahlbezirke liegen, durch Auszählung der Wählerverzeichnisse durchgeführt. Die Gemeindebehörden teilen die Ergebnisse getrennt nach Wahlbezirken dem Statistischen Amt mit.

(5) ¹Die Erhebung nach Absatz 1 Satz 1 Buchstabe b wird unter Verwendung von amtlichen Stimmzetteln, welche zudem Unterscheidungsmerkmale nach Geschlecht und Geburtsjahresgruppen enthalten, oder unter Verwendung hierfür zugelassener Stimmzählgeräte durchgeführt. ²Die Gemeindebehörden leiten die ihnen von den Abstimmungsvorstehern übergebenen verpackten und versiegelten Stimmzettel oder Ergebnisaufzeichnungen von Stimmzählgeräten der für die Erhebung ausgewählten Wahlbezirke ungeöffnet und getrennt nach Wahlbezirken zur Auswertung an das Statistische Amt weiter. ³Gemeinden mit einer Statistikstelle im Sinne des § 11 Abs. 1 des Landesstatistikgesetzes Mecklenburg-Vorpommern vom 28. Februar 1994 (GVOBl. M-V S. 347)), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 19. Dezember 2005 (GVOBl. M-V S. 640), können die Auswertung der Stimmzettel mit Zustimmung des Landeswahlleiters selbst in der Statistikstelle vornehmen; sie teilen die Ergebnisse getrennt nach Wahlbezirken dem Statistischen Amt mit. ⁴Wählerverzeichnisse und gekennzeichnete Stimmzettel oder Ergebnisaufzeichnungen von Stimmzählgeräten dürfen nicht zusammengeführt werden.

(6) ¹Gemeinden und Landkreise dürfen mit Zustimmung des Landeswahlleiters in ausgewählten Wahlbezirken für eigene statistische Zwecke abstimmungsstatistische Auszählungen unter Verwendung gemäß Absatz 5 Satz 1 gekennzeichnete Stimmzettel oder hierfür zugelassener Stimmzählgeräte durchführen. ²Absatz 2 Satz 3 und 4 sowie Absatz 3 gelten entsprechend. ³Die abstimmungsstatistischen Auszählungen dürfen nur in Gemeinden und Landkreisen mit einer Statistikstelle im Sinne des § 11 Abs. 1 des Landesstatistikgesetzes Mecklenburg-Vorpommern vorgenommen werden. ⁴Wählerverzeichnisse und gekennzeichnete Stimmzettel oder Ergebnisaufzeichnungen von Stimmzählgeräten dürfen nicht zusammengeführt werden. ⁵Die Kosten für die Durchführung der abstimmungsstatistischen Auszählung trägt die jeweilige Gemeinde oder der jeweilige Landkreis.

(7) Durch die Statistiken nach Absatz 1 und die abstimmungsstatistischen Auszählungen nach Absatz 6 darf die Feststellung der Abstimmungsergebnisse nicht verzögert werden.

(8) Nach Abschluss der Aufbereitung durch das Statistische Amt sind die Abstimmungsunterlagen unverzüglich den Gemeindevahlbehörden zurückzugeben.

(9) ¹Die Ergebnisse der Statistiken nach Absatz 1 dürfen nur für die Ebene des Landes und die der wahlstatistischen Auszählung nach Absatz 6 nur für die Ebene der Gemeinde veröffentlicht werden. ²Ergebnisse für einzelne Wahlbezirke dürfen nicht bekannt gegeben werden. ³Die Veröffentlichung von Ergebnissen oberhalb der Gemeindeebene ist dem Statistischen Amt vorbehalten.

§ 28^{*} Durchführung des Gesetzes

¹Das Innenministerium erläßt durch Rechtsverordnung die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechtsvorschriften. ²Es trifft insbesondere Regelungen über

1. Einzelheiten des Antrages und des Zulassungsverfahrens für Volksinitiative und Volksbegehren,
2. die Bestellung der Wahlvorstände sowie über das Verfahren, zur Stimmresultatfeststellung und Weitergabe,
3. die Bildung der Wahlbezirke und ihre Bekanntmachung,
4. Form und Inhalt des Unterschriftenbogens, der Eintragungslisten und des Stimmzettels,
5. Wählerverzeichnisse und Feststellung der Stimmberechtigten,
6. über Schutzvorrichtungen, Abstimmurnen, Stimmabgabe, Verhinderung von Beeinflussung bezüglich der Abstimmungsentscheidung,
7. über die Feststellung der Ergebnisse, ihrer Weitermeldung und Bekanntgabe sowie die Aufbewahrung der Unterlagen,
8. über die Erstattung von Kosten,
9. über die Vorbereitung und Durchführung der Abstimmungen in Krankenhäusern, Heimen und Anstalten,
10. über die Auswertung der Abstimmung für statistische Zwecke,
11. die Verwendung amtlich zugelassener Stimmzählgeräte und die durch die Verwendung bedingten Besonderheiten im Zusammenhang mit der Abstimmung.

^{*} § 27 - Satz 1 und 2 sowie Satz 2 Nr. 3 und 5 geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 28. Oktober 1997, - geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. September 2001.

§ 29 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Schwerin, den 31. Januar 1994